

Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises durch Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBr) nach § 14 Abs. 1 PrüfSBrVO (Formblattverfahren)

Merkblatt für Bauherr*innen und Entwurfsverfasser*innen
und für am Genehmigungsprozess beteiligte Personen



Sehr geehrte Bauherr*innen, Entwurfsverfasser*innen und Interessierte,

der *Verband der bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz Rheinland-Pfalz e.V. (VPSB)* möchte mit diesem Merkblatt über die Aufgaben und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen für Brandschutz (PrüfSBr) im Rahmen der Prüfung von Brandschutznachweisen im Genehmigungsprozess informieren. Dieses Merkblatt wurde mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz als Oberste Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

Prüfsachverständige für Brandschutz erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts, welche in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und auf ihrer Grundlage erlassenen Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO) geregelt sind.

Prüfsachverständige sind in folgenden Fällen berechtigt, Bescheinigungen im Sinne des § 65 Abs. 4 LBauO auszustellen, sodass eine Pflicht zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden insoweit entfallen kann:

- Legt die Bauherrin oder der Bauherr im umfassenden Genehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 4 LBauO mit den Bauantragsunterlagen Bescheinigungen über die Prüfung des Brandschutzes von Prüfsachverständigen nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO) vor, wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Bescheinigung zu überprüfen.
- Die Bauaufsichtsbehörde kann im umfassenden Genehmigungsverfahren die Vorlage der zuvor genannten Bescheinigungen nach § 65 Abs. 4 LBauO verlangen.
- Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 LBauO wird auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Einschaltung einer / eines Prüfsachverständigen für Brandschutz ist hierbei Verfahrensvoraussetzung. Die Bescheinigungen über die Prüfung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit Baubeginn vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden (§ 63 Abs. 2 LBauO).
- Vorhaben nach § 66 Abs. 2 können auch im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Absatzes 1 Satz 1 und keine Ausschlussgründe nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen. In diesen Fällen ist die Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige nach § 66 Abs. 2 LBauO erforderlich. Die Bescheinigungen über die Prüfung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit Baubeginn vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden (§ 63 Abs. 2 LBauO).

Hinweise für Entwurfsverfasser*innen

Für die Prüfung des Brandschutznachweises durch Prüfsachverständige sind vollständige und prüffähige Bauunterlagen erforderlich.

Der Nachweis des Brandschutzes kann durch die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser z.B. durch Eintragen der Anforderungen bezüglich des Brandschutzes in den Bauunterlagen (ggf. mit Erläuterungen in Textform) oder durch Vorlage eines durch eine geeignete sachverständige Person im Sinne des § 56 Abs. 2 LBauO erstellten Brandschutzkonzeptes erfolgen.

Falls bei abschließend geregelten Bauvorhaben Abweichungen beantragt oder bei ungeregelten bzw. nicht abschließend geregelten Bauvorhaben besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen beantragt werden sollen, sind die Abweichungen bzw. die besonderen Anforderungen oder Erleichterungen zu erläutern und ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen zu beschreiben.

Hinweise für Bauherr*innen

Prüfsachverständige für Brandschutz werden durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt; die Bauherrin oder der Bauherr entscheidet, welche*r Prüfsachverständige beauftragt werden soll. Eine Hilfestellung kann dabei die Veröffentlichung der Übersicht der vom Land Rheinland-Pfalz anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz sein (<https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen>).

Beauftragt werden dürfen auch anerkannte Prüfsachverständige und Prüferingenieur*innen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht beauftragt werden darf nach § 13 Abs. 4 PrüfSBrVO, wer bereits in anderer Weise mit dem zu prüfenden Bauvorhaben / Bauantrag befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser*in, Nachweisersteller*in, Gutachter*in, Bauleiter*in oder Unternehmer*in) oder Angehörige*r der Bauherr*in ist.

Prüfsachverständige für Brandschutz haben die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nicht vorliegen; dies ist dann der Fall, wenn abschließend und endgültig feststeht, dass eine positive Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann und die Bauherr*innen nicht bereit sind, die erforderlichen Änderungen des bautechnischen Nachweises vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Prüfung des Brandschutznachweises durch Prüfsachverständige nach § 14 Abs. 1 PrüfSBrVO („Formblattverfahren“) gliedert sich in drei wesentliche Bestandteile:

- Formblatt A: Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfbericht)
- Formblatt B: Beteiligung der Brandschutzdienststelle (BSDS)
- Formblatt C: Bescheinigung über die Bauausführung

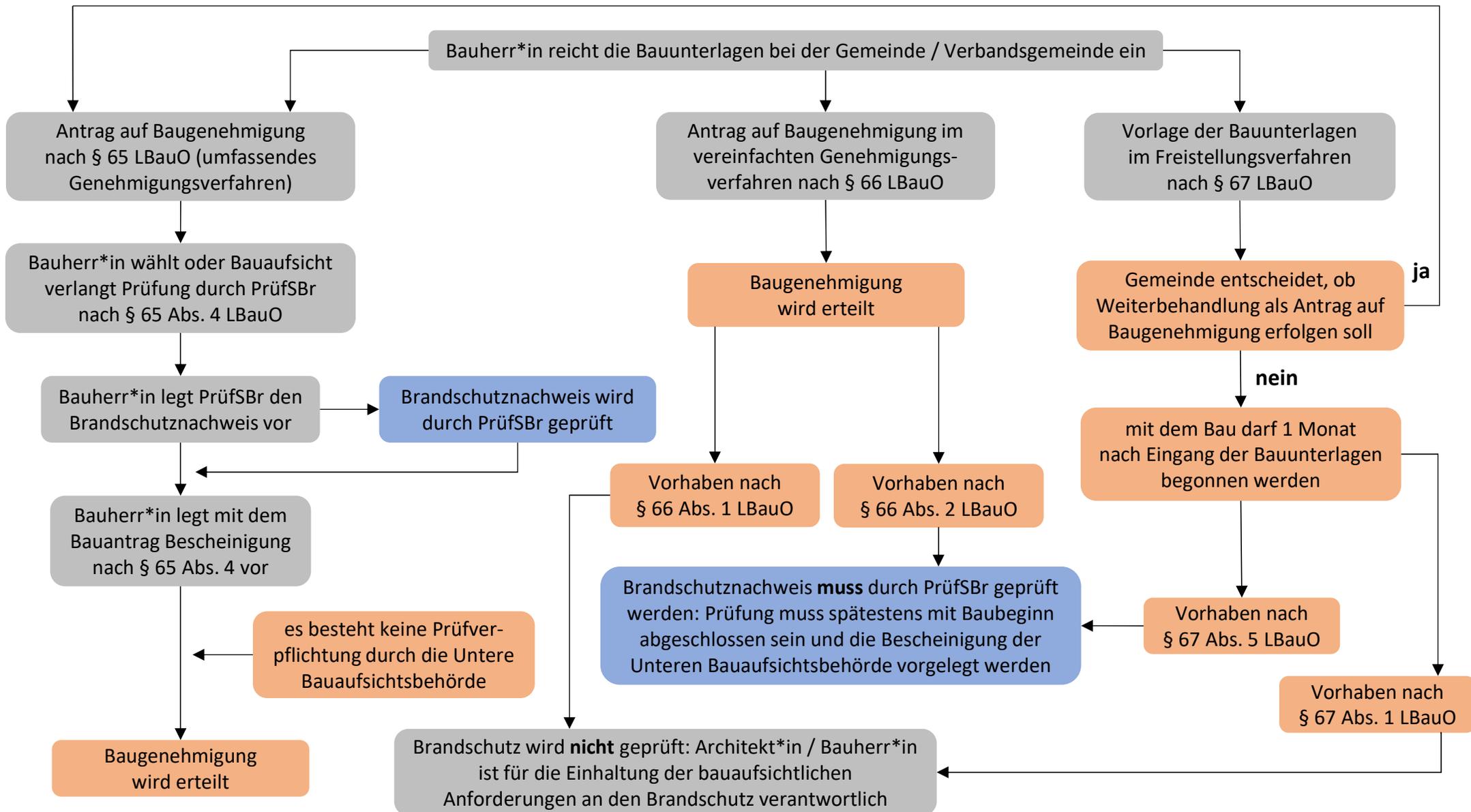
Die Ablaufdiagramme auf den folgenden Seiten sollen folgende Themen veranschaulichen:

- Verfahrensarten nach LBauO
- Bescheinigung über die Prüfung (Formblatt A)
- Beteiligung der BSDS (Formblatt B)
- Bescheinigung über die Bauausführung (Formblatt C)
- Anmeldung der Prüfung durch PrüfSBr bei der BVS (Bewertungs- und Verrechnungsstelle)

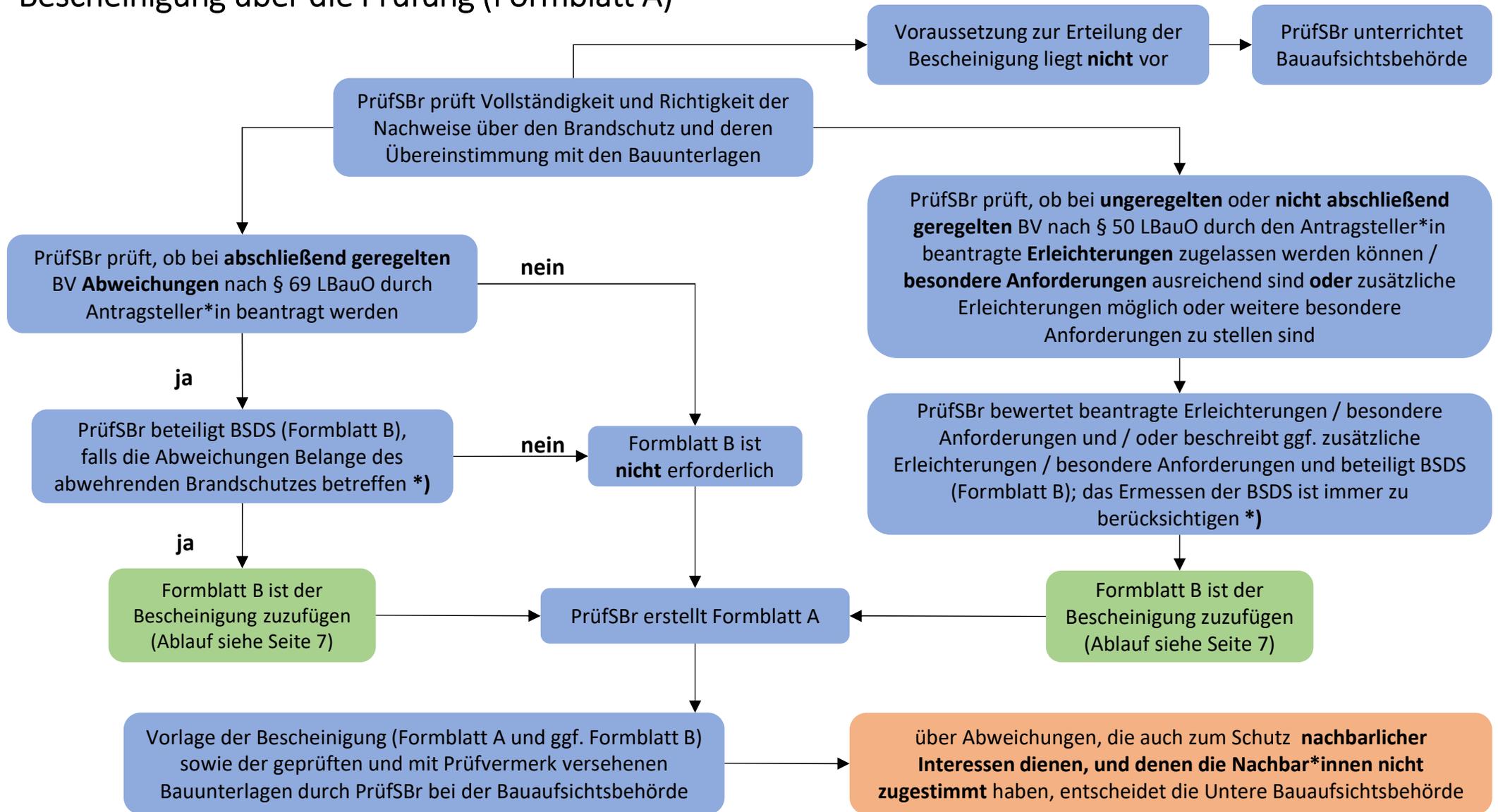
Folgenden Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz können weitere Erläuterungen entnommen werden:

- Rundschreiben vom 1. April 2021 (45210): Prüfung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz
- Rundschreiben vom 1. April 2021 (45210): Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren

Verfahrensarten nach LBauO

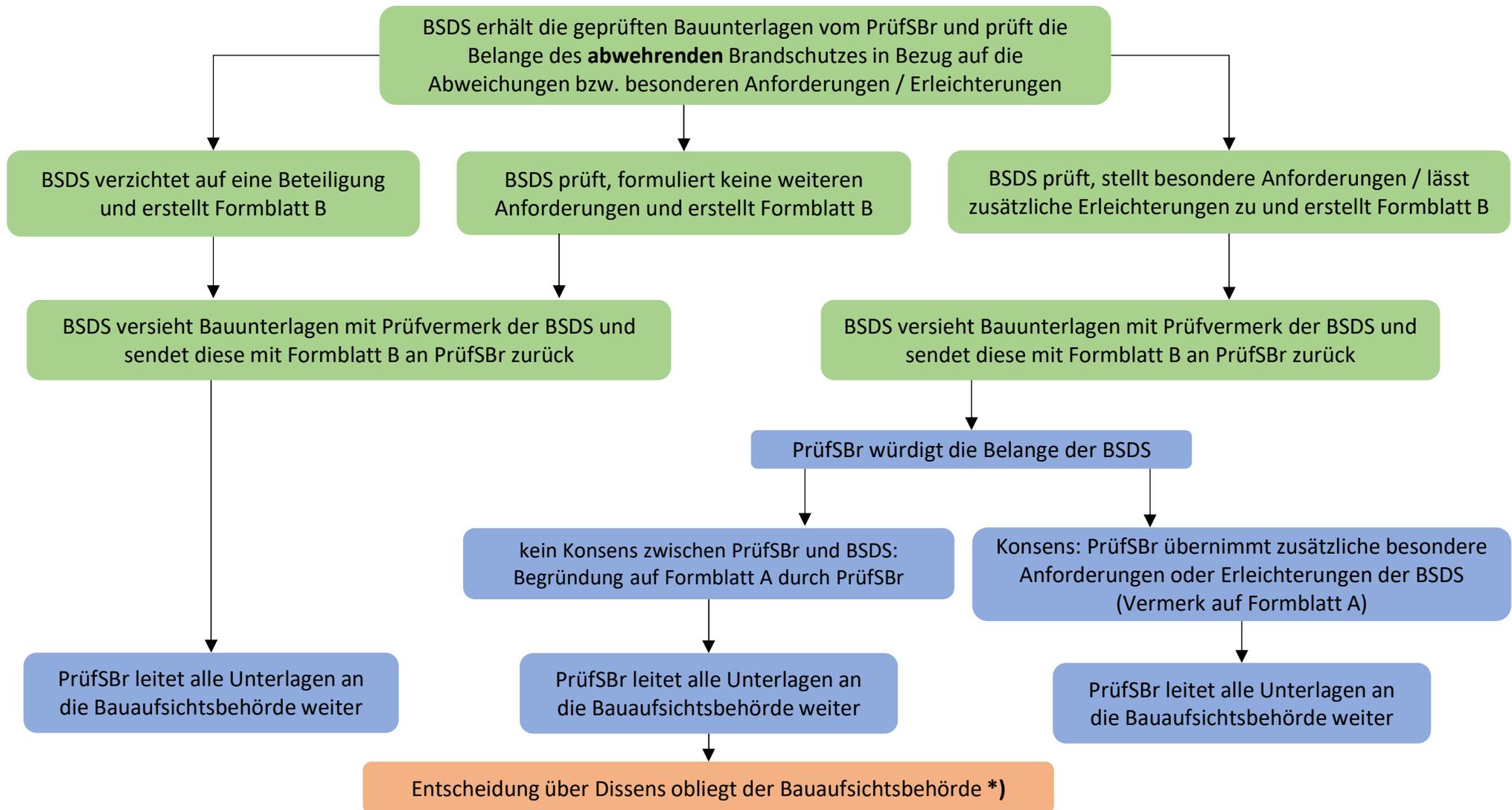


Bescheinigung über die Prüfung (Formblatt A)



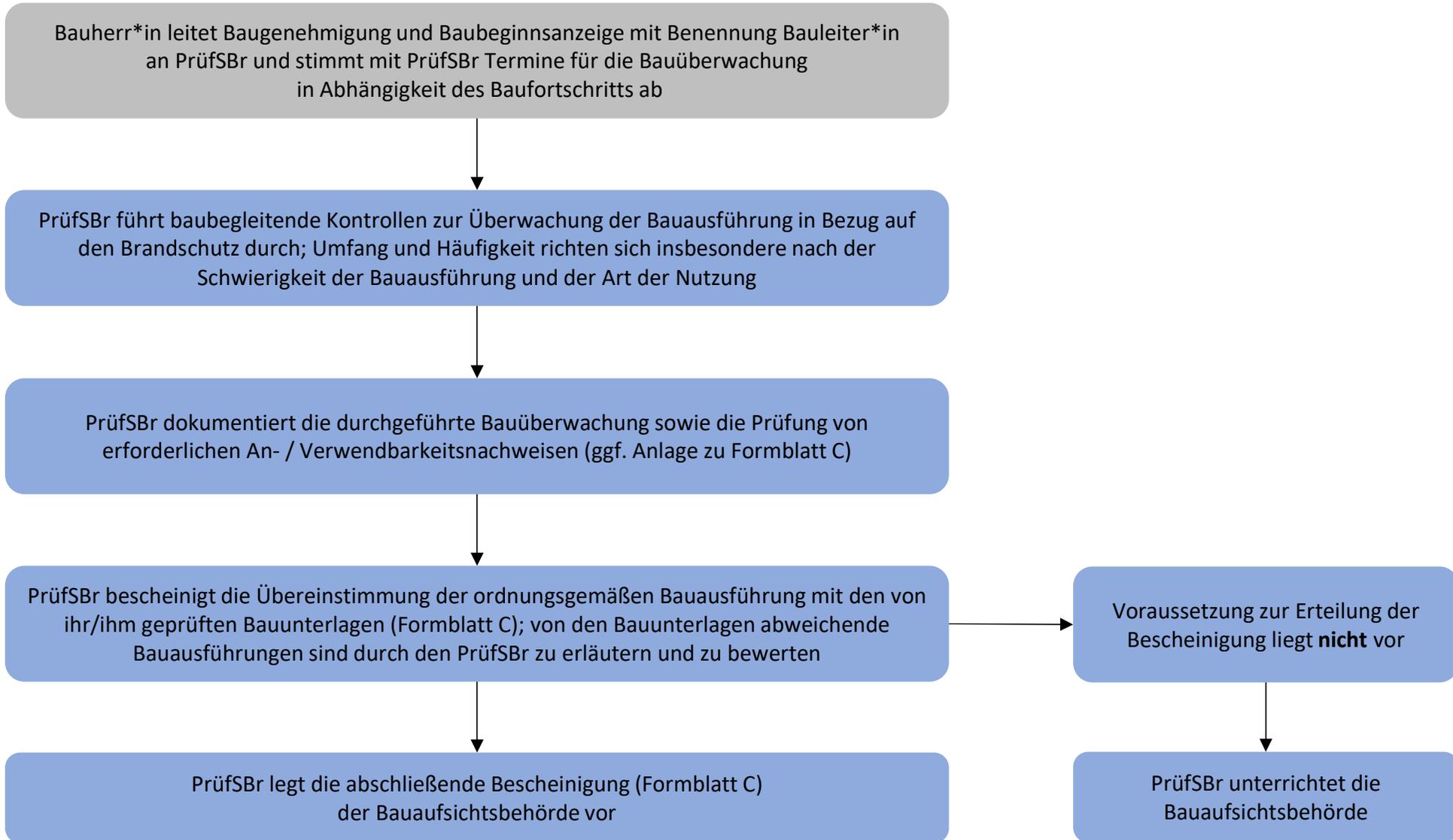
*) PrüfSBr stellt der BDS alle zur Beurteilung der Abweichung bzw. besonderen Anforderungen / Erleichterung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (Bauunterlagen mit Brandschutznachweis, Formblatt A + ggf. gesonderter Prüfbericht). Die BDS versieht die vorgelegten Bauunterlagen mit Prüfvermerk der BDS und sendet die Unterlagen mit Formblatt B an den PrüfSBr zurück.

Beteiligung der BSDS (Formblatt B)



*) Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die geprüfte Brandschutzplanung zu den Baugenehmigungsunterlagen und prüft, ob in Abhängigkeit der Planungsänderungen ggfs. ein Nachtrag zur Baugenehmigung erteilt werden muss. Die Unterlagen werden dem/der Entwurfsverfasser*in zur Änderung der Ausführungsplanung ausgehändigt.

Bescheinigung über die Bauausführung (Formblatt C)



Anmeldung der Prüfung durch PrüfSBr bei der BVS

Prüfungen durch PrüfSBr werden vom PrüfSBr bei der BVS Hessen / Rheinland-Pfalz / Saar GmbH & Co. KG (Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure für Baustatik und der Sachverständigen für Standsicherheit Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) mit Sitz in Mainz angemeldet

Die BVS teilt dem PrüfSBr mit der ersten Anmeldung und Nachweis der Anerkennung als Prüfsachverständige*r für Brandschutz eine individuelle dreistellige BVS-ID-Nr. zu:

xxx BR

Jeder Prüfvorgang erhält von der BVS eine 6-stellige Nummer, welche vom PrüfSBr in Kombination mit der BVS ID-Nr. auf dem Formblatt A einzutragen ist.

xxx BR 123456

Bauaufsichtsbehörde und BDS erkennen anhand der eingetragenen BVS-Nr., dass der PrüfSBr von der Anerkennungsbehörde (oberste Bauaufsichtsbehörde in RLP) anerkannt oder die „Gleichwertigkeit“ eines PrüfSBr oder Prüfingenieur*in eines anderen Bundeslandes gegeben ist

→ bei fehlender BVS-Nr. ist die Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 PrüfSBrVO **nicht** anzuerkennen

- 1 -

Formblatt A

An die Gemeinde/ Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde / Bauaufsichtsbehörde	
Name			
Stelle			
Straße/ Postfach		Haus-Nr.	
PLZ	Ort	Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:	
Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfbericht) nach § 14 Abs. 1 PrüfSBrVO		BVS-Nr.:	
		Prüf-Nr.:	

Allgemeine Angaben **xxx BR 123456**

Bauherr/in (§ 55 LBauO)	Name (bei mehreren auch Vertreterin benennen)		Vorname	
	Straße		Haus-Nr.	E-Mail
	PLZ	Wohnort	Telefon	Fax
Art des Vorhabens:		Gebäudeklasse: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt, (z.B. Wohngebäude mit 6 Whg. einschl. Tiefgarage mit 10 Plätzen)				
Baugrundstück	Straße		Haus-Nr.	Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Ersteller/in des Brandschutznachweises (kann auch der/die Entwurfsverfasser/in sein)	Name		Vorname	
	Straße		Haus-Nr.	E-Mail
	PLZ	Wohnort	Telefon	Fax
Prüfsachverständige/r für Brandschutz	Vorname		Name	
	Straße		Haus-Nr.	E-Mail
	PLZ	Wohnort	Telefon	Fax

Vorgelegte Unterlagen:

siehe gesonderter Prüfbericht (falls zusätzlich erforderlich)
